

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Green Hydrogen Esslingen GmbH, Abt-Fulrad-Straße 3-5, 73728 Esslingen für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoffelektrolyseurs in der „Neuen Weststadt“, 73728 Esslingen am Neckar, Flurstück Nr. 815/1 auf Gemarkung Esslingen.

1. Die Green Hydrogen Esslingen GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoffelektrolyseurs in der „Neuen Weststadt“, 73728 Esslingen am Neckar, Flurstück Nr. 815/1 auf Gemarkung Esslingen in einer unterirdischen Energiezentrale. In dem Wasserstoffelektrolyseur sollen mithilfe von erneuerbaren Energien im Dauerbetrieb 1.752.000 Nm³/a Wasserstoff hergestellt werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 geplant.
2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 4.1.12 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
 - Verfahrensbeschreibung
 - Bauantragsunterlagen
 - Sicherheitskonzept
 - Stellungnahme zur Sicherheitstechnik
 - Brandschutzkonzept
 - Schalltechnische Untersuchung
 - Ausbreitungsrechnung
 - Explosionsschutzdokument
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtplanungsamt im 2. Obergeschoss (im Flur bei Zimmer 257) des Technischen Rathauses, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen; Mo, Di und Mi von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr; Do von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
 - b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoß, Zimmer Z.060; während der Dienststunden
4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **03.01.2020 bis 03.03.2020** bei den auslegenden

Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Esslingen) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, den 18.03.2020 um 10 Uhr** im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Gebäudeteil B , Raum 3.133 „Neckar“ statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 17.12.2019